Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3733 (neu)

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft, Kulturpolitik und Publizistik (8. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Frau Freyh, Dr. Huys, Dr. Mühlhan und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bibliothek

— Drucksache V/3103 —

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtstücken an die Deutsche Bibliothek (Pflichtstückgesetz)

— Drucksache V/2400 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Freyh

I. Allgemeines

Der mit Schreiben des Stellvertreters des Bundeskanzlers vom 14. Dezember 1967 beim Deutschen Bundestag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtstücken an die Deutsche Bibliothek (Pflichtstückgesetz) wurde in der 146. Sitzung am 17. Januar 1968 an den Ausschuß für Wissenschaft, Kulturpolitik und Publizistik federführend sowie an den Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat seine Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf am 25. Januar 1968 beschlossen und dem federführenden Ausschuß empfohlen, die Beratung des Entwurfs bis zur Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung der Bundesanstalt „Deutsche Bibliothek" zurückzustellen und die von der Bundesregierung vorgeschlagene Ablieferungspflicht in dieses Gesetz aufzunehmen.

Außerdem hat er Bedenken dagegen geäußert, den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Bundesanstalt „Deutsche Bibliothek" als Initiativantrag aus der Mitte des Bundestages einzubringen; damit falle die erste Beratung des Entwurfs durch den Bundesrat weg, obwohl die Länder an der Errichtung der Bundesanstalt „Deutsche Bibliothek" besonderes Interesse hätten.

Der federführende Ausschuß hat sich dieser Meinung nicht angeschlossen und am 15. Februar 1968 folgenden Beschluß gefaßt: „Im Interesse einer Beschleunigung der Errichtung der Bundesanstalt ‚Deutsche Bibliothek' wird der Ausschuß eine Gesetzesinitiative des Inhalts beraten, in das Pflichtstückgesetz eine entsprechende Regelung über die Errichtung der Bundesanstalt ‚Deutsche Bibliothek' aufzunehmen."

Als Ergebnis mehrerer Beratungen des federführenden Ausschusses wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bibliothek — Drucksache V/3103 — am 24. Juni 1968 beim Deutschen Bundestag eingebracht. Der Bundestag hat diesen Entwurf in seiner 191. Sitzung am 23. Oktober 1968 dem Ausschuß für Wissenschaft, Kulturpolitik und Publizistik federführend, dem Innenausschuß und dem Ausschuß für das Bundesvermögen zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Inneres hat den Entwurf mehrmals, zuletzt am 27. November 1968, der Ausschuß für das Bundesvermögen am 31. Oktober 1968 beraten; der federführende Aus-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

schuß hat seine Beratungen am 5. Dezember 1968 abgeschlossen. Der Haushaltsausschuß hat gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Entwurf am 12. und 13. Dezember 1968 zugestimmt.

II. Die Vorschriften im einzelnen

a) Änderungen des Entwurfs gegenüber der Fassung der Drucksache V/3103

Zu §§ 1 und 2

hat der federführende Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Innenausschuß der besseren Übersichtlichkeit halber einige redaktionelle Veränderungen und Umstellungen beschlossen.

Zu § 6

Entgegen dem Wunsch des Innenausschusses, der die Bezeichnung „Generaldirektor" durch die Bezeichnung „Leitender Direktor" oder „Erster Direktor" ersetzt sehen wollte, ist der federführende Ausschuß bei der ursprünglich vorgesehenen Bezeichnung geblieben, weil die — dem Leiter der Deutschen Bibliothek grundsätzlich gleichzustellenden — Leiter der Preuß. Staatsbibliothek und der Bayer. Staatsbibliothek seit 1886 bzw. seit 1920 ebenfalls die Bezeichnung „Generaldirektor" führen.

Zu § 7

Einer Anregung des Innenausschusses folgend, jedoch entgegen der Stellungnahme des Ausschusses für das Bundesvermögen, der in jedem Fall die Mehrheit der Vertreter des Bundes sichern wollte, hat der federführende Ausschuß mit Mehrheit beschlossen, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates um zwei auf neun zu verringern, indem der zweite Vertreter des Bundesministeriums des Innern und der Vertreter der Deutschen Forschungsgemeinschaft wegfallen. Gegen die Stimmen des Bundes kann nach dieser Regelung ein Haushaltsplan nicht beschlossen werden (§ 11).

Zu § 9

Der Ausschuß hält es in Übereinstimmung mit dem Innenausschuß für richtig, die Zahl der Mitglieder beider Beiräte auf höchstens zwölf zu beschränken, wie dies der bisherigen Handhabung entspricht.

Zu §§ 11, 12, 13

Der besseren Systematik wegen wurde die Reihenfolge dieser Vorschriften dahin geändert, daß der bisherige § 11 zu § 13, § 12 zu § 11 und § 13 zu § 12 geworden ist.

Zu (jetzt) § 11

Durch die vom Ausschuß beschlossene Verweisung auf § 2 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ist klargestellt, daß die Deutsche Bibliothek Dienstherrenfähigkeit hat.

Zu (jetzt) § 13 Abs. 3

Damit auch bei nur drei Bundesvertretern (§ 5) gesichert bleibt, daß der Haushaltsplan nicht gegen die Stimmen der Bundesvertreter beschlossen werden kann, wurde die für diesen Fall erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates auf drei Viertel erhöht.

Zu §§ 15, 16

Auf Anregung des Ausschusses für das Bundesvermögen hat der Ausschuß den § 15 den ententsprechenden Vorschriften des BBG angepaßt. Damit brauchen in § 16 die „dienstrechtlichen Ansprüche" nicht mehr erwähnt zu werden.

Zu § 17

In Übereinstimmung mit dem Innenausschuß ist der Ausschuß der Meinung, daß, wie schon zu § 6 erwähnt, der Leiter der Deutschen Bibliothek dem Leiter der Preuß. Staatsbibliothek grundsätzlich gleichgestellt sein soll.

Zu § 27

Da die Gesamtfinanzierung der Deutschen Bibliothek mit dem 1. Januar 1969 auf den Bund übergeht, hält es der Ausschuß für richtig, die Änderung des Rechtsstatus der Deutschen Bibliothek durch dieses Gesetz ebenfalls am 1. Januar 1969 wirksam werden zu lassen.

b) Anmerkungen

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 3

Zur Verdeutlichung dieser Vorschrift sei auf die Begründung zum Entwurf des Pflichtstückgesetzes verwiesen, derzufolge „ohne ausdrückliche Einzelaufstellung Preislisten, Werbeschriften, Gebrauchsanweisungen, Geschäftsvordrucke, Fahrscheine, Fahrpläne und ähnliche, lediglich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken oder der Verkehrsabwicklung dienenden Schriften von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind".

Zu § 18 Abs. 3

Da die Deutsche Bibliothek, um ihre Aufgabe vollständiger Sammlung zu erfüllen, auch alle Amtsdruckwerke sammeln muß, hätte es nahegelegen, diesen Bereich insgesamt in die Ablieferungspflicht nach diesem Gesetz einzube-

ziehen. Durch Bundesgesetz können jedoch weder die Behörden der Länder noch die der Gemeinden zur Ablieferung der Druckwerke ausschließlich amtlichen Inhalts verpflichtet werden. Die Bundesregierung hat für den Bereich des Bundes die Ablieferung der Druckwerke ausschließlich amtlichen Inhalts durch Erlaß vom 12. Mai 1958 (GMBl. 1958 S. 209) mit den Änderungen vom 17. März 1961 (GMBl. 1961 S. 235) vorgeschrieben. Ähnliche Regelungen bestehen bisher in sechs Bundesländern und dem Land Berlin.

Der Ausschuß empfiehlt deshalb der Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß eine vollständige Ablieferung von Druckwerken ausschließlich amtlichen Inhalts erreicht wird.

Bonn, den 16. Januar 1969

Frau Freyh
Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/3103 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Entwurf eines Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtstücken an die Deutsche Bibliothek (Pflichtstückgesetz) — Drucksache V/2400 — für erledigt zu erklären,
3. die zu diesen Entwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Januar 1969

Der Ausschuß für Wissenschaft, Kulturpolitik und Publizistik

Dr. Lohmar	**Frau Freyh**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bibliothek

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Errichtung der Bundesanstalt „Deutsche Bibliothek"

§ 1

Die Deutsche Bibliothek ist die zentrale Archivbibliothek der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main errichtet.

§ 2

(1) Die Deutsche Bibliothek hat die Aufgabe,

1. die nach dem 8. Mai 1945 in Deutschland verlegten oder, soweit es sich um Tonträger handelt, hergestellten Druckwerke,
2. die nach dem 8. Mai 1945 im Ausland verlegten oder hergestellten deutschsprachigen Druckwerke, die Übersetzungen deutscher Druckwerke in andere Sprachen und die fremdsprachigen Druckwerke über Deutschland,
3. die zwischen 1933 und 1945 von deutschsprachigen Emigranten verfaßten oder veröffentlichten Druckwerke

zu sammeln, zu inventarisieren und bibliographisch zu verzeichnen,

4. die Beziehungen zu den nationalbibliographischen Einrichtungen des Auslandes sowie zu den internationalen Organisationen, die mit bibliographischen Fragen befaßt sind, zu pflegen.

(2) Soweit sich die Aufgaben nach Absatz 1 auf Musiknoten und Musiktonträger beziehen, ist zu ihrer Erfüllung als Abteilung der Deutschen Bibliothek das Deutsche Musikarchiv in Berlin zu errichten, das diese Aufgaben entsprechend dem jeweiligen Stand seiner Errichtung wahrnimmt.

§ 3

(1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die im Vervielfältigungsverfahren hergestellt und zur Verbreitung bestimmt sind.

(2) Den Bestimmungen dieses Gesetzes über Druckwerke unterliegen nicht

1. Filmwerke, Laufbilder, Tonbildschauen und Einzellichtbilder,
2. Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte, soweit sie nur unter Personen verbreitet werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
3. Schriften, die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwekken, der Verkehrsabwicklung oder dem häuslichen oder geselligen Leben dienen.

§ 4

Die Bestände der Deutschen Bibliothek stehen an Ort und Stelle gemäß der Benutzungsordnung, die der Verwaltungsrat erläßt, der Allgemeinheit zur Verfügung.

§ 5

(1) Die Deutsche Bibliothek erhält eine Satzung, die der Verwaltungsrat beschließt.

(2) Zur Errichtung und Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.

(3) Errichtung und Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung des Bundesministers des Innern.

(4) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 6

Organe der Deutschen Bibliothek sind der Verwaltungsrat, der Generaldirektor sowie der Beirat der Deutschen Bibliothek und der Beirat für das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek.

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vertreter des Bundesministeriums des Innern, einem Vertreter des Bundesministeriums für wissenschaftliche Forschung und einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, aus drei Mitgliedern des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, je einem Mitglied des Deutschen Musikverlegerverbandes und des Bundesverbandes der Phonographischen Wirtschaft und aus einem Vertreter des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main. Den Vorsitz führt

ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die für die Deutsche Bibliothek und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Er beschließt über die Feststellung des Haushaltsplanes und über Abweichungen innerhalb des Haushaltsplanes; er erteilt dem Generaldirektor nach Abschluß der Rechnungsprüfung Entlastung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

(1) Der Generaldirektor führt die Geschäfte der Bundesanstalt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Verwaltungsrates sowie den Bestimmungen der Satzung.

(2) Er vertritt die Deutsche Bibliothek gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

(1) Der Beirat der Deutschen Bibliothek berät den Verwaltungsrat und den Generaldirektor in allen die Deutsche Bibliothek betreffenden Angelegenheiten. In den besonderen Angelegenheiten des Deutschen Musikarchivs werden Verwaltungsrat und Generaldirektor von dem Beirat für das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek beraten.

(2) Als Mitglieder des Beirates der Deutschen Bibliothek beruft der Verwaltungsrat bis zu zwölf Sachverständige aus dem Bibliothekswesen und dem Buchhandel; die Hälfte der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels berufen. Dem Beirat der Deutschen Bibliothek gehört auch der Vorsitzende des Beirates für das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek an.

(3) Als Mitglieder des Beirates für das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek beruft der Verwaltungsrat bis zu zwölf Sachverständige aus dem Musikbibliotheks- und Verlagswesen sowie aus dem Phonothekswesen und der Musiktonträgerindustrie; je ein Viertel der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag des Deutschen Musikverlegerverbandes und des Bundesverbandes der Phonographischen Wirtschaft berufen. Dem Beirat für das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek gehört auch der Vorsitzende des Beirates der Deutschen Bibliothek an.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

(1) Die Deutsche Bibliothek untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden.

§ 11

(1) Die Beamten der Deutschen Bibliothek sind mittelbare Bundesbeamte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Der Generaldirektor und sein ständiger Vertreter werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Bundespräsidenten ernannt.

(3) Die übrigen Beamten werden mit Zustimmung des Verwaltungsrates von dessen Vorsitzenden ernannt.

§ 12

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist oberste Dienstbehörde.

§ 13

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung und -prüfung der Deutschen Bibliothek finden die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen und Regelungen Anwendung.

(2) Die Deutsche Bibliothek hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Zu Beschlüssen über die Feststellung des Haushaltsplanes, über Abweichungen innerhalb des Haushaltsplanes und über die Entlastung des Generaldirektors bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.

(4) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers des Innern.

§ 14

(1) Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter unterliegen den für Arbeitnehmer des Bundes geltenden Bestimmungen.

(2) Zum Abschluß und zur Kündigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppe II b des Bundes-Angestelltentarifvertrages und höher bedarf der Generaldirektor der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 15

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Beamten der Stiftung „Deutsche Bibliothek" in Frankfurt am Main Beamte der Bundesanstalt „Deutsche Bibliothek".

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst der Stiftung „Deutsche Bibliothek" in Frankfurt am Main stehenden Angestellten und Arbeiter sind in den Dienst der Bundesanstalt „Deutsche Bibliothek" zu übernehmen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und

sonstigen Versorgungsempfänger der Stiftung „Deutsche Bibliothek" in Frankfurt am Main Versorgungsempfänger der Bundesanstalt „Deutsche Bibliothek". § 180 des Bundesbeamtengesetzes ist entsprechend anzuwenden; dabei tritt an die Stelle des Inkrafttretens des Bundesbeamtengesetzes das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Für frühere Beamte der Stiftung „Deutsche Bibliothek" in Frankfurt am Main und ihre Hinterbliebenen gilt § 180 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 16

Die Bundesanstalt „Deutsche Bibliothek" hat die Stiftung „Deutsche Bibliothek" in Frankfurt am Main von den vermögensrechtlichen Ansprüchen freizustellen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen die Stiftung begründet sind.

§ 17

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 843), als Anlage I beigegebenen Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

1. Bundesbesoldungsordnung A:

   Es wird eingefügt bei Besoldungsgruppe 16 unter „Mittelbarer Bundesdienst": „Direktor bei der Deutschen Bibliothek".

2. Bundesbesoldungsordnung B:

   Es wird eingefügt bei der Besoldungsgruppe 3 unter „Mittelbarer Bundesdienst": „Generaldirektor der Deutschen Bibliothek".

ZWEITER ABSCHNITT
Ablieferungspflicht

§ 18

(1) Von jedem Druckwerk gemäß § 3, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder, soweit es sich um Tonträger handelt, hergestellt wird, ist ein Stück (Pflichtstück) an die Deutsche Bibliothek abzuliefern.

(2) Für Musiknoten und Musiktonträger wird der Beginn der Pflichtablieferung entsprechend dem jeweiligen Stand der Errichtung des Deutschen Musikarchivs vom Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung gemäß § 24 bestimmt.

(3) Die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes gelten nicht für die Ablieferung von Druckwerken ausschließlich amtlichen Inhalts.

§ 19

(1) Zur Ablieferung ist der Verleger, bei Tonträgern der Hersteller verpflichtet.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist Verleger auch der Selbstverleger und der Kommissionsverleger, Hersteller eines Tonträgers nur derjenige Hersteller, der auch das Recht zur Verbreitung hat.

§ 20

Der Ablieferungspflichtige hat das Pflichtstück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die Deutsche Bibliothek in Frankfurt am Main abzuliefern; soweit es sich um Musiknoten und Musiktonträger handelt, ist das Pflichtstück an das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek abzuliefern.

§ 21

Die Deutsche Bibliothek hat die Pflichtstücke aufzubewahren und die Druckwerke in ihre bibliographischen Verzeichnisse aufzunehmen. Die Verzeichnisse sind in der erforderlichen Stückzahl zum Verkauf bereitzuhalten.

§ 22

Die Deutsche Bibliothek gewährt dem Ablieferungspflichtigen auf Verlangen eine Vergütung bis zur Höhe des halben Ladenpreises des Druckwerks, wenn die unentgeltliche Abgabe den Ablieferungspflichtigen unzumutbar belastet; bei der Festsetzung der Vergütung sind Ladenpreis und Auflagenhöhe des Druckwerkes angemessen zu berücksichtigen.

§ 23

Jeder nach § 19 Ablieferungspflichtige hat der Deutschen Bibliothek bis zum 15. Februar jeden Kalenderjahres ein Verzeichnis der im Vorjahre verlegten oder, soweit es sich um Tonträger handelt, hergestellten Druckwerke einzureichen, soweit diese nach §§ 3 und 18 der Ablieferungspflicht unterliegen. Das Verzeichnis muß Verfasser, Titel, Umfang, Ausgabezeiten und Auflagenbezeichnung enthalten.

§ 24

Zur geordneten Durchführung der Pflichtablieferung und um einen nicht vertretbaren Aufwand der Deutschen Bibliothek ebenso wie Unbilligkeiten zu vermeiden, wird der Bundesminister des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über:

1. Zeitpunkt und Verfahren der Ablieferung;
2. die Beschaffenheit der Pflichtstücke und die Ablieferung in Fällen, in denen ein Druckwerk in verschiedenen Ausgaben hergestellt wird;
3. die Ablieferung im Falle mehrerer Verpflichteter;
4. Einschränkungen der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Druckwerken, wenn für deren Sammlung, Inventarisierung und

bibliographische Verzeichnung kein öffentliches Interesse besteht.

§ 25

Die landesrechtlichen Regelungen über die Ablieferung von Pflichtstücken bleiben unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 26

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 27

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.